

Tit. 12 RdSchr. 01b

Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 12 RdSchr. 01b – Tod des Versicherten

- (1) Bei Tod der Versicherten stehen die Ansprüche auf die Krankengeld- und Mutterschaftsgeldnachzahlungen den Sonderrechtsnachfolgern (§ 56 SGB I) bzw. den Erben (§ 58 SGB I) zu.
- (2) Sonderrechtsnachfolger und Erben werden für die Verletztengeldnachzahlungen vom zuständigen Unfallversicherungsträger ermittelt. Die Krankenkasse teilt dem Unfallversicherungsträger den Namen und die letzte Anschrift des verstorbenen Versicherten mit.